

# Zur Diskussion

## Vorbeugung und Bekämpfung von Gefährungsdelikten in der Volkswirtschaft

Prof. Dr. sc. DIETMAR SEIDEL und RALF-UWE KORTH,  
Sektion Rechtswissenschaft  
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Der X. Parteitag der SED hat an die Gesellschaftswissenschaftler den Auftrag gerichtet, jene ökonomischen, sozialen, staatlich-rechtlichen und ideologischen Bedingungen und Erfordernisse aufzudecken, die dazu führen, den wissenschaftlichen Fortschritt weiter zu beschleunigen und seine ökonomische und soziale Wirksamkeit zu erhöhen! Aus staats- und rechtswissenschaftlicher Sicht gilt es dabei u. a. folgende Fragen zu beantworten: Was kann und muß das sozialistische Recht dafür leisten, daß der zusammenhängende Prozeß von Forschung und Entwicklung, Produktion und Absatz effektiver funktioniert, daß der schöpferische, gestaltende Anteil an wirtschaftlichen Entscheidungen wächst, daß ein akzeptables Verhältnis zwischen Ökonomie und Sicherheit bereits am Reißbrett und in der Projektierung festgelegt wird, daß die Entwicklung der Technik insgesamt stärker durch rechtliche Mechanismen positiv beeinflußt wird, daß Leistungsbereitschaften stimuliert werden, die in erster Linie nach dem volkswirtschaftlich Ganzen und nicht nach betriebs- und kombi-natsinternen Maßstäben ausgerichtet sind?

### Gesellschaftliche Bedingungen der Vorbeugung von Gefährungsdelikten

Die beschleunigte Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist auch mit der Zunahme von neuen, mitunter zunächst nur teilweise bekannten Wirkungen und Wirkungsgesetzen, Ungewißheitsfaktoren und Wahrscheinlichkeitsverläufen verbunden. Damit wird u. a. die Frage nach der Fixierung der Grenzen zu dem nicht mehr oder noch nicht akzeptablen Bereich von Gefährungen und Gefahrensituationen im volkswirtschaftlichen Bereich aufgeworfen. Das ist in vielerlei Hinsicht ein Problem der wissenschaftlich-technischen oder technologischen Bewältigung bestimmter Aufgaben. Damit sind aber auch Fragen der an die Menschen zu richtenden Anforderungen an Sorgfalt, Umsicht und an ein Handeln entsprechend den objektiven Erfordernissen, wie sie z. B. in Gestalt von Normen im Technikbereich vorgegeben sind, verbunden. Das Recht wirkt hier zielgerichtet auf die Vermeidung jeder unnötigen Gefahr hin und trägt dazu bei, Gefahrenbereiche mit den spezifischen Mitteln und Methoden, die aus dem Fortschritt von Wissenschaft und Technik selbst hervorgehen, zurückzudrängen. Ein hohes Niveau der Schutzgütarbeit sowie Sicherheitsmaßnahmen und -Vorschriften, die mit ihrer bewußten Einhaltung durch die Werktätigen von vornherein das Entstehen von Gefahren und Schäden auf ein Minimum einschränken, sind deshalb wichtige Teile des sozialistischen Rechts. Das sozialistische Strafrecht verwirklicht in diesem Bereich seine sichernd-schützende Funktion in spezifischer Weise. Keineswegs wäre es u. E. richtig, den Anwendungsbereich zu erweitern. Allerdings darf dennoch nicht verkannt werden, daß auch aus strafrechtlicher Sicht neue Anforderungen zu bewältigen sind.

Allein die Tatsache, daß die wirtschaftlichen Werte enorm gewachsen sind, die durch kleinste Pflichtverletzungen in Gefahr gebracht oder vernichtet werden können, beweist, daß die strikte Befolgung normierter Handlungsanforderungen mit großer Konsequenz gesichert werden muß. Auch die Zunahme hochempfindlicher und sensibler

Technik-Technologie-Bereiche, in denen kleinste Unachtsamkeiten zu schwerwiegenden Folgen führen könnten, zeigt, daß die Normen für die Verhaltensanforderungen, die Gestaltung der Sicherheitsregelungen und die entsprechende Qualifizierung der Werk-tätigen hierbei eine neue Qualität erhalten.

Mit rechtlichen Mitteln und Methoden — darunter strafrechtlichen — werden jene Bereiche eingegrenzt, die ohne die Existenz und das Wirken von Unbestimmtheiten (und insofern auch von gewissen Gefahrenmomenten) nicht arbeiten können. Der Vorstoß in Unbekanntes bzw. das Betreiben bekannter gefahrvoller Technologien erfordern es, die Grenzen des Tolerierbaren deutlich zu markieren, Mindestanforderungen subtil zu bestimmen und nicht zu akzeptierende Parameter klar zu fixieren. Dieser rechtliche Schutz der Gesellschaft und des einzelnen gewinnt unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution enorm an Bedeutung, weil die Konfrontation des Menschen mit den Möglichkeiten, aber auch Unwegsamkeiten wissenschaftlich-technischer Erkenntnisgewinnung und -anwendung immer stärker und in ihren Dimensionen auch größer wird. Daß hierbei manches der Umbewertung oder Neubewertung bedarf, gilt auch für die Wirkungserfordernisse des sozialistischen Rechts zur beschleunigten Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, einschließlich der strafrechtlichen Schutzerfordernisse auf diesem Gebiet.

In allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens ist die Tendenz erkennbar: Je stärker und vollkommener sich die ökonomischen, politischen, sozialen und geistig-kulturellen Grundlagen und Wesenszüge des entwickelten Sozialismus ausprägen, desto mehr entwickelt sich auch das Sicherheits- und Schutzbedürfnis der Gesellschaft und jedes einzelnen Bürgers. Dieser Prozeß der aktiven Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur wird durch solche dem Sozialismus wesenseigenen Elemente charakterisiert wie Sicherheit, Humanität und soziale Geborgenheit. Sie bestimmen immer mehr das Niveau des gesamten Reproduktionsprozesses. Darin liegt zugleich die große gesellschaftliche Kraft und Verantwortung, allen Erscheinungsformen nachlässigen und verantwortungslosen Handelns konsequent zu begegnen.

### Einheit von Produktion, Leistungserhöhung und Sicherheit

Im Rahmen der generellen Zielstellung, „die Einheit von Produktion, Leistungserhöhung und Sicherheit in allen Phasen des Reproduktionsprozesses unbedingt zu gewährleisten“<sup>3</sup>, nimmt die Vorbeugung von Gefährungsdelikten einen bedeutenden Platz ein. Die Grundaussage, daß sich die Vorbeugung der Fahrlässigkeitskriminalität in der DDR auf drei Ebenen vollziehen muß<sup>4</sup>, ist auch für den Bereich der Gefährungsdelikte gültig. Dabei kommt es darauf an, die Verhaltensanforderungen innerhalb und zwischen den einzelnen Ebenen der Vorbeugung sowie die Festlegungen zu ihrer Durchsetzung gut aufeinander abzustimmen, eine gründliche Kontrolle zu sichern und sie mit arbeitsrechtlichen, wirtschaftsrechtlichen, ordnungsstrafrechtlichen und strafrechtlichen Mitteln zu realisieren.

-Die erste Ebene betrifft die Einführung eines hohen Niveaus der Sicherheitstechnik. Damit wird der Kreis eines möglichen gefahrvollen Umgangs mit Maschinen, Geräten, Anlagen und Stoffen Schritt für Schritt eingeschränkt. In dem Maße, in dem es gelingen wird, bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, besonders durch Automatisierung, Halbautomatisierung, Einsatz von Industrierobotern und andere Maßnahmen dem Menschen die unmittelbare körperliche Arbeit in der Produktion abzunehmen und auch dem Automaten Sicherheitsaufgaben zu übertragen, wird es zu einer fühlbaren Abnahme von